

**Regressnahme eines UV-Trägers gemäß § 110 SGB VII.
Sturz eines Versicherten aus 4 Metern Höhe infolge grob fahrlässigen Verhaltens des Arbeitgebers.**

§ 110 SGB VII; § 117 SGB X; §§ 62 Abs. 1, 522 Abs. 2 ZPO,

Beschlüsse des OLG München vom 18.08.2020 und 17.09.2020 – 23 U 177/20 –
Bestätigung des Urteils des LG Ingolstadt vom 09.12.2019 – 53 O 1800/17 – [UVR 03/2020, 129](#)

Im Zivilrechtsverfahren macht der klagende Unfallversicherungsträger Regressansprüche nach § 110 SGB VII gegen den Beklagten, den Arbeitgeber des verunfallten Versicherten G., geltend.

Dem Rechtsstreit liegt ein **Arbeitsunfall** zugrunde, bei dem der Versicherte G. **beim Abbau eines Gerüsts aus 4 Metern Höhe aus** einem provisorisch an einem Kran befestigten **Gitterkorb** zu Boden **stürzte** und sich schwer verletzte.

Die klagende Berufsgenossenschaft hat den Arbeitgeber, der den Kran steuerte, in Regress genommen. Nachdem zwischenzeitlich ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beklagten eröffnet wurde, beantragte die Klägerin, die Zwangsvollstreckung in den Freistellungsanspruch des Beklagten gegenüber seiner Haftpflichtversicherung zu dulden. **Das LG gab der Klage statt.**

Auf die hiergegen eingelegte Berufung erließ das **OLG München** am 18.08.2020 zunächst den Beschluss, in dem es darlegte, dass und warum es die Berufung für nicht aussichtsreich halte und später, am 17.09.2020, den Beschluss über die **Zurückweisung der Berufung**. Nach Auffassung des OLG mangle es an einem Berufungsgrund gemäß § 522 Abs. 2 ZPO. Die Berufung habe offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg und ihr komme auch keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Die vom Beklagten erhobenen **Verfahrensrügen griffen nicht** durch. So habe das LG zu Recht ein Grundurteil sowie ein Teilendurteil erlassen.

Auch stehe dem **keine notwendige Streitgenossenschaft gem. § 62 Abs. 1 Alt.2 ZPO** entgegen, denn die Klägerin und die Deutsche Rentenversicherung (die ebenfalls in diesem Fall Leistungen erbringt) seien analog § 117 SGB X wie Gesamtgläubiger zu behandeln.

Die **Passivlegitimation des Klägers** sei trotz dessen Insolvenz **weiterhin gegeben**, da die Klägerin ihren Klageantrag vom ursprünglichen Zahlungsanspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den Freistellungsanspruch des Beklagten gegenüber seiner Haftpflichtversicherung umgestellt habe.

Schließlich stehe der Klägerin auch der streitgegenständliche **Anspruch gemäß § 110 SGB X** zu. Der Beklagte habe als Arbeitgeber **grob fahrlässig gehandelt**, als er den Kläger in einer nur an zwei Punkten befestigten Gitterbox mit dem Kran auf eine Höhe von 4 Metern gehoben habe um eine Straßenlaterne zu montieren. Ein vom Beklagten vorgetragener „**branchenüblicher Schlendrian**“ **ändere nichts an der Bewertung dieses Handelns als grob fahrlässig**. Die von §§ 104ff. SGB VII geforderte **subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens** sei vorliegend **gegeben**. Dem Beklagten sei die Unfallverhütungsvorschrift UVV Krane nach eigenem Bekunden bekannt gewesen, auch habe er als erfahrener Gerüstbauer wissen müssen, dass er seinen Arbeitnehmer G. nicht auf diese Art und Weise mit dem Kran in solcher Höhe hätte arbeiten lassen dürfen.

Der Anspruch sei allerdings – wie das LG richtig festgestellt habe – durch das **Mitverschulden des Versicherten G.** um 35 % gemindert. Denn G. selbst habe die Idee gehabt, in der Gitterbox nach oben befördert zu werden. (D.K.)

Das Oberlandesgericht München hat mit Beschlüssen vom 18.08.2020 und 17.09.2020 – 23 U 177/20 – wie folgt entschieden:

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht München

Az.: 23 U 177/20
53 O 1800/17 LG Ingolstadt



Fr.n.	Rechtsanwälte	KM
T.n.	20. Aug. 2020	AV
Abt.	Eingegangen	ZA
	WV	E/Z

In dem Rechtsstreit

BG Berufsgenossenschaft

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **B**

gegen

M Markus,
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **K**

wegen Aufwendungsersatz gem. § 110 SGB VII

erlässt das Oberlandesgericht München - 23. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht Dr. den Richter am Oberlandesgericht Dr. und die Richt-
erin am Oberlandesgericht Dr. am 18.08.2020 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 09.12.2019, Az. 53 O 1800/17, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Be-

23 U 177/20

- Seite 2 -

rufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis 14.09.2020**.

not. ist

Gründe:

Die Ausführungen des Landgerichts, auf die Bezug genommen wird, sind nicht zu beanstanden.
Die Rügen der Berufung greifen demgegenüber nicht durch.

1. Das Landgericht hat zutreffend ein Grundurteil bezüglich Klageantrag Ziff. 1 und ein Teilendurteil bezüglich des Feststellungsantrags Ziff. 2 erlassen. Auf die Ausführungen unter B Ziff. II des landgerichtlichen Urteils wird Bezug genommen.

- 1.1 Die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils nach § 304 ZPO liegen vor.
Ein Grundurteil kann auch bei einem Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung wegen einer bezifferten Geldschuld erlassen werden (Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 41. Aufl, § 304 Rz. 2). Es sind sowohl Grund als auch Höhe streitig. Zudem besteht der Klageanspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest in irgendeiner Höhe (zu dieser Voraussetzung BGH, NJW 2001, 224, 225). Dass die Klägerin Aufwendungen für die Heilbehandlung des schwer verletzten Geschädigten Görgülü zumindest in gewisser Höhe bezahlt hat, erscheint hinreichend wahrscheinlich.

- 1.2 Der Erlass des Teilendurteils bezüglich des Feststellungsantrags Ziff. 2 ist nach § 301 ZPO zulässig. Widersprechende Entscheidungen sind ausgeschlossen, da zugleich mit Grundurteil über den Zahlungsantrag entschieden wurde.

2. Die Klage ist zulässig.

23 U 177/20

- Seite 3 -

2.1 Die Klage ist entgegen der Ansicht des Beklagten nicht unzulässig, da die Voraussetzungen einer aus materiell-rechtlichen Gründen notwendigen Streitgenossenschaft nach § 62 Abs. 1 2. Alt ZPO vorliegen würden.

Zwar kann etwa im Fall eines Aktivprozesses einer Gesamthandsgemeinschaft die Prozessführungsbefugnis fehlen, wenn nicht alle Gesamthänder klagen und die Prozessführungsbefugnis nicht ausnahmsweise einem allein zusteht, etwa nach § 1422 BGB. Ein derartiger Fall liegt hier aber nicht vor.

2.1.1 Die Klägerin und die . . . versicherung sind vorliegend analog § 117 SGB X wie Gesamtgläubiger zu behandeln.

Unmittelbar liegen die Voraussetzungen des § 117 SGB X nicht vor, da jeder Sozialversicherungsträger nicht einen Anspruch aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X, sondern eigene Ansprüche nach § 110 SGB VII aufgrund der jeweiligen eigenen Aufwendungen, wenn auch der Höhe nach begrenzt durch den fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Geschädigten, geltend macht (darauf verweist zu Recht OLG Brandenburg, SVR 2015, S. 139, 141, ohne aber die analoge Anwendung zu prüfen). Eine gesetzliche Regelung speziell für den Fall, dass mehreren Sozialversicherungsträgern Ansprüche nach § 110 SGB VII zustehen, findet sich nicht.

Indessen sprechen folgende Argumente dafür, die Regelungslücke durch eine analoge Anwendung des § 117 SGB X zu schließen und die Sozialversicherungsträger als Gesamtgläubiger zu behandeln (so auch Vatter, NZV 2010, S. 537, 540 ff; Lemcke, Heß, r+s 2007, S. 221, 228; wohl auch KassKomm/Ricke, 109. EL Mai 2020, SGB VII § 100 Rz. 5; vgl. auch BGH, Beschluss vom 03.12.2001, VI ZR 304/01, der eine analoge Anwendung § 117 SGB X bejaht, wenn der auf mehrere Versicherungsträger übergehende Schadensersatzanspruch der Höhe nach nicht ausreicht, die von beiden Versicherungsträgern zu erbringende Leistungen abzudecken):

Die Interessenlage im Anwendungsbereich des § 110 SGB VII ist vergleichbar mit der, die der Regelung des § 117 SGB X zugrunde liegt. Die unterschiedlichen Sozialversicherungsträger konkurrieren um den Umfang eines fiktiven Schadensersatzanspruchs des Geschädigten. Der Schädiger hat die Gesamtsumme nur einmal zu leisten. Ein Wettlauf der Sozialversicherungsgläubiger mit der Folge, dass der später seinen An-

23 U 177/20

- Seite 4 -

spruch aus § 110 SGB VII geltend machende Sozialversicherungsträger leer ausgeht, erscheint wenig interessengerecht. Umgekehrt ist es dem Schädiger bzw. seiner Haftpflichtversicherung nicht zuzumuten, durch umfangreiche Berechnungen zu ermitteln, welchem Sozialversicherungsträger anteilmäßig in welcher Höhe ein Regressanspruch zusteht. Zudem wäre diese Ermittlung mangels detaillierter Kenntnisse der sozialrechtlichen Daten dem Schädiger bzw. seiner Haftpflichtversicherung ohnehin in der Regel nicht möglich.

2.1.2 Infolgedessen kann analog § 117 SGB X, § 428 BGB jeder der Sozialversicherungsträger, folglich hier auch die Klägerin, den ihr zustehenden Anspruch in voller Höhe geltend machen. Entgegen der Ansicht der Beklagten muss der Schädiger aber keine doppelte Inanspruchnahme befürchten. Gemäß § 428 BGB hat die Leistung des Schädigers an einen Sozialhilfeträger Gesamtwirkung. Der Schädiger kann in dem Umfang, in dem er bereits an einen Sozialversicherungsträger geleistet hat, auch gegenüber dem anderen Sozialversicherungsträger Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB einwenden. Damit ist einerseits sichergestellt, dass der Schädiger nur maximal bis zur Höhe des fiktiven Schadensersatzanspruchs zu leisten hat, egal wieviele Sozialversicherungsträger Ansprüche gegen ihn geltend machen. Andererseits muss sich der Schädiger nicht darum kümmern, in welchem Verhältnis die Sozialversicherungsträger zueinander berechtigt sind, wenn ihre Gesamtansprüche den fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch übersteigen. Insoweit findet analog § 117 Satz 2 SGB X ein Innenausgleich unter den Sozialversicherungsträgern statt (Vatter, a.a.O., S. 543; KassKomm/Ricke, a.a.O., § 110 Rz. 5).

Soweit der Beklagte darauf verweist, das Urteil im hiesigen Verfahren habe keine Rechtskraftwirkung gegenüber einem potentiell von der Deutschen Rentenversicherung gegen ihn angestregten Verfahren ist dies zutreffend (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl., § 429 Rz. 1). Indessen kann der Beklagte im dortigen Verfahren eine etwaige Zahlung an die Klägerin als Einwendung der Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB, geltend machen. Dass aufgrund der fehlenden Rechtskrafterstreckung u.U. ein anderes Gericht den Mitverschuldensanteil des Geschädigten höher oder niedriger bewertet, erscheint möglich. Jedoch ist dies im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 117 SGB X nicht anders.

2.2 Der Beklagte ist trotz der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen weiter-

hin passivlegitimiert.

2.2.1 Gemäß § 110 VVG erhält bei Insolvenz des Schädigers der Gläubiger des Schadenersatzanspruchs ein Recht zur abgesonderten Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Schädigers gegen seinen Haftpflichtversicherer. Materiell-rechtlich handelt es sich hierbei um ein gesetzliches Pfandrecht an dem Freistellungsanspruch, das mit Insolvenzeröffnung entsteht, auch wenn der Haftpflichtanspruch erst später festgestellt wird (BGH, Urteil vom 07.04.2016, IX ZR 216/14, juris Tz. 12; BGH, Beschluss vom 25.09.2014, IX ZB 117/12, juris Tz. 7, 8; Prölss/Martin/Lücke, 30. Aufl, 2018, VVG § 110 Rz. 3). Zur Durchsetzung seines Absonderungsrechts kann der Geschädigte gegen den Insolvenzverwalter auf Zahlung klagen, beschränkt auf die Leistung aus dem Versicherungsanspruch, ohne dass es des Umwegs über das insolvenzrechtliche Anmeldungs- und Prüfungsverfahren bedürfte (BGH, Urteil vom 07.04.2016, IX ZR 216/14, juris Tz. 12; BGH, Beschluss vom 25.09.2014, IX ZB 117/12, juris Tz. 10). Gibt der Insolvenzverwalter die Versicherungsforderung im Umfang des Absonderungsrechts frei, besteht das gesetzliche Pfandrecht des Gläubigers an dieser Forderung fort (BGH, Urteil vom 07.04.2016, IX ZR 216/14, juris Tz. 12; BGH, Beschluss vom 25.09.2014, IX ZB 117/12, juris Tz. 11). Der Geschädigte kann das Pfandrecht dann gegen den Schuldner selbst mit einer Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung oder auf Gestattung der Befriedigung aus dem Pfandrecht geltend machen, § 1282 Abs. 2, § 1277 BGB (BGH, Urteil vom 07.04.2016, IX ZR 216/14, juris Tz. 12 und 16; BGH, Beschluss vom 25.09.2014, IX ZB 117/12, juris Tz. 11). Verklagt der Geschädigte zunächst den haftpflichtversicherten Schädiger und gibt der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schädigers die Versicherungsforderung im Umfang des entstandenen Absonderungsrechts frei, hat der Gläubiger das Recht, sein Pfandrecht an der Versicherungsforderung nunmehr mit einem Antrag auf Duldung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu verfolgen (BGH, Urteil vom 07.04.2016, IX ZR 216/14, juris Tz. 16; Langheid/Rixecker/Langheid, 6. Aufl. 2019, VVG § 110 Rz. 2). Dabei findet § 110 VVG auch auf Ersatzansprüche des Sozialversicherungsträgers nach § 110 SGB VII Anwendung (Langheid/Wandt/Littbarski, 2. Aufl. 2017, VVG § 110 Rz. 73; OLG Hamburg, Urteil vom 19.06.2009, 1 U 108/08, juris Tz. 120).

2.2.2 Vorliegend wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beklagten mit Be-

- 3.1.2 Unstreitig führte der Beklagte am 15.12.2011 den Unfall seines Arbeitnehmers Ali G herbei, in dem er diesen, nachdem Herr G in eine ausschließlich zum Lastentransport bestimmte, 1 m x 1 m x 1 m große Gitterbox gestiegen war, mit dem Kran hochhob. Herr G lehnte sich, wie gemeinsam besprochen, aus der Gitterbox und hob eine an der Hauswand befestigte Laterne an, um diese anschließend zu drehen. Infolge des Gewichts der Lampe und der Tatsache, dass die Gitterbox nur an zwei gegenüberliegenden Ecken mit Ketten am Kran befestigt war, verlor Herr G das Gleichgewicht. Er stürzte vornüber aus der Gitterbox auf die Straße und verletzte sich schwer.
- 3.1.3 Der Beklagte handelte hierbei grob fahrlässig.
- 3.1.3.1 Nach der Rechtsprechung des BGH setzt grobe Fahrlässigkeit i.S. des § 110 Abs. 1 SGB VII einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt sein und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des nach §§ 104 ff SGB VII haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt (BGH, Urteil vom 30.01.2001, VI ZR 49/00, juris Tz. 12; BGH, Urteil vom 18.02.2014, VI ZR 51/13, juris Tz. 7).
- Besteht die Pflichtverletzung des Schädigers in einem Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift, so gilt, dass nicht jeder Verstoß schon für sich als eine schwere Sorgfaltspflichtverletzung anzusehen ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und somit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen hat oder von den vorgeschriebenen

23 U 177/20

- Seite 8 -

Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherheitsanweisungen eindeutig waren. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht haben, dass der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 30.01.2001, VI ZR 49/00, juris Tz. 14; BGH, Urteil vom 18.02.2014, VI ZR 51/13, juris Tz. 8; BGH, Urteil vom 18.10.1988, VI ZR 15/88, juris Tz. 11; BeckOK SozR/Stelljes, 57. Ed. 1.6.2020, SGB VII § 110 Rz. 18).

3.1.3.2 Nach diesen Grundsätzen ist dem Beklagten grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

Der Beklagte hat objektiv eine Pflichtverletzung von so erheblichem Gewicht begangen, dass bereits dies den Schluss auch auf ein subjektiv gesteigertes Verschulden rechtfertigt. Darüber hinaus geht der Senat aufgrund der Gesamtumstände aber auch von einem subjektiv nicht entschuldbaren, ganz erheblichen persönlichen Verschulden aus.

Der Beklagte hat unstreitig gegen § 36 der Unfallverhütungsvorschriften für Krane verstoßen. Danach darf der Kranführer Personen mit der Lastaufnahmeeinrichtung, zu der die Gitterbox gehört, nicht befördern. Selbst das Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln und Arbeiten von diesen Personenaufnahmemitteln aus, zu denen die vorliegend genutzte Gitterbox unstreitig nicht gehört, ist nur dann gestattet, wenn der Unternehmer geeignete Sicherungsmaßnahmen trifft und das beabsichtigte Vorhaben vorab der Berufsgenossenschaft schriftlich mitteilt.

Der Beklagte hat in der persönlichen Anhörung selbst eingeräumt, dass ihm die Unfallverhütungsvorschrift bekannt war, er also wusste, dass er den Geschädigten unter keinen denkbaren Umständen in dieser Gitterbox per Kran anheben durfte.

Der Beklagte war Arbeitgeber des Geschädigten und bediente den Kran selbst. Die Gitterbox, in die Herr G gestiegen war, war unstreitig in keiner Weise zum Transport von Personen bestimmt. Die Unfallverhütungsvorschriften, die den Transport von Personen mit derartigen Boxen per Kran untersagen, dienen ganz offensichtlich und auch für den Beklagten ohne Weiteres erkennbar dazu, ein Herabstürzen von Personen mit schweren oder möglicherweise tödlichen Folgen zu verhindern. Die konkret verwendete Gitterbox maß lediglich 1 m x 1 m x 1 m, bot also ersichtlich

23 U 177/20

- Seite 9 -

keinen ausreichenden Schutz vor einem Herabstürzen bei der Vornahme von Arbeiten von der Gitterbox aus. Zudem trug der Geschädigte keinen Helm, als er sich in der Gitterbox befand, was der Beklagte ebenfalls wusste. Der Geschädigte sollte, wie zwischen ihm und dem Beklagten besprochen, mit der Gitterbox nicht nur befördert werden. Vielmehr sollte er von dieser aus auch arbeiten und die Laterne wieder in die richtige Position bringen. Dennoch wurde die Gitterbox nur an zwei und nicht an allen vier Ecken mit den Haken am Kran befestigt. Außerdem wurde Herr G in keiner Weise an bzw. in der Gitterbox gesichert. Letztlich wurden daher vom Beklagten als Arbeitgeber des Geschädigten nicht nur der besonders gefährliche Transport in der Gitterbox aktiv gefördert, sondern auch keinerlei Sicherungsmaßnahmen zugunsten des Geschädigten getroffen.

Der Beklagte ist gelernter und mithin erfahrener Gerüstbauer und nach eigenem Vortrag mit dem Führen von Kranen vertraut. Ihm waren daher - wie er selbst einräumt - nicht nur § 36 der Unfallverhütungsvorschriften Krane bekannt. Er konnte auch Risiken durch Arbeiten in großer Höhe grundsätzlich einschätzen. Wenn der Beklagte das Vorgehen des Geschädigten G tatsächlich für ungefährlich hielt, wie schriftsätzlich behauptet, mag das den Vorsatz ausschließen. Ein objektiv und subjektiv grob fahrlässiges Verhalten kann aber auch dann vorliegen, wenn ein Schädiger vor einer sich aufdrängenden Gefahr, die offensichtlich auf der Hand liegt, die Augen verschließt, und auch elementarste Sicherungsmaßnahmen unterlässt. Es hätte in der fraglichen Situation jedem und erst recht einem Kranführer und gelerntem Gerüstbauer einleuchten müssen, dass der Transport in der niedrigen, nur an zwei Ecken befestigten und damit instabil aufgehängten Gitterbox per Kran erhebliche Absturzgefahren bedingte, zumal der Geschädigte sich hinausbeugen musste, um die Lampe zu erreichen und zu versetzen. Zudem hätte sich aufgedrängt, elementarste Sicherungsmaßnahmen wie das Aufsetzen eines Helms und eine Sicherung an der Gitterbox zu ergreifen.

3.1.3.3 Entgegen der Ansicht des Beklagten kommt es nicht darauf an, ob es auf Baustellen einen „branchenüblichen Schliendrian“ gibt, nach der ein ungesichertes Hochziehen von Personen zur Ausführung von schnell zu erledigenden kleinen Arbeiten auf Baustellen üblich sei. Der hierfür angebotene Beweis durch Sachverständigengutachten war daher nicht zu erheben.

Der Senat verkennt nicht, dass ggf. auch berufsspezifische Nachlässigkeiten in die vom Tatrichter nach § 286 Abs. 1 ZPO vorzunehmende Gesamtwürdigung zum Grad der subjektiven Fahrlässigkeit einzubeziehen sind. In einem Fall, in dem eine Erntehelferin auf einem Wagen mit Strohballen in einer Höhe von 3,7 m saß und - wie in der Vergangenheit häufiger - bei der Fahrt dort sitzenblieb, führte der BGH aus, ein beim Einbringen der Ernte in der Landwirtschaft etwa zu verzeichnender Schländrian dürfe bei der Beurteilung der Frage, ob eine gesteigerte Vorwerfbarkeit und deshalb grobe Fahrlässigkeit vorliege, nicht außer Betracht bleiben (BGH Urteil vom 12.01.1988, VI ZR 158/87, juris Tz. 15). Dass eine branchenübliche Nachlässigkeit die subjektive grobe Fahrlässigkeit in jedem Fall ausschließt, hat der BGH hingegen gerade nicht festgestellt.

Auch unter Berücksichtigung dessen hält der Senat an der Einschätzung fest, dass dem Beklagten subjektiv grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Der Senat vermag dem Beklagten schon darin nicht zu folgen, dass es gleichgültig sei, ob sich der behauptete „branchenübliche Schländrian“ auf ein Hochziehen einer Person in einer Gitterbox per Kran oder auf das Hochheben per Gabelstapler beziehe. Schon die Tatsache, dass es Unfallverhütungsvorschriften speziell für das Anheben von Lasten oder Personen mit Kranen gibt, zeigt, dass sich die spezifischen Gefahren abhängig vom Transportgerät unterscheiden. Nicht zuletzt ist ein Anheben mit Kranen auf deutlich größere Höhen möglich als mit einem Gabelstapler. Zudem schwanken die nur mit Ketten am Kran befestigten Lasten bzw. Gitterboxen.

Selbst wenn es aber auf Baustellen eine branchenübliche Nachlässigkeit gäbe, Personen mit dem Kran in Gitterboxen ungesichert hochzuziehen, um kleinere Arbeiten zu erledigen, würde dies vorliegend die subjektive grobe Fahrlässigkeit des Beklagten nicht ausschließen. Der Beklagte ist gelernter Gerüstbauer und hat nach eigenen Angaben Erfahrung im Umgang mit Kranen. Er war Arbeitgeber des Geschädigten G und kannte, wie er einräumt, die besonderen Unfallverhütungsvorschriften. Der Beklagte konnte und musste daher die Risiken besser einschätzen als etwaige ungelernete Arbeiter auf den Baustellen. Zudem wurden, wie bereits ausgeführt, auch elementarste Sicherungsmaßnahmen wie das Tragen eines Helms, die Befestigung der Gitterbox an allen vier Ecken oder das Sichern des Geschädigten an der Gitterbox un-

terlassen, als der Beklagte selbst den Geschädigten mit der Gitterbox hochhob.

3.1.4 Dem Geschädigten steht ein fiktiver zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB gegen den Beklagten zu.

Dieser Anspruch ist durch ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten nach § 254 BGB allenfalls, wie vom Landgericht angenommen, in Höhe von 35 % gemindert. Ein höheres Mitverschulden des Geschädigten oder ein Überwiegendes, das die Haftung des Beklagten völlig auszuschließen vermöchte, liegt entgegen der Ansicht des Beklagten keinesfalls vor.

Bei der Bewertung des Verhaltens des Geschädigten ist zu berücksichtigen, dass als Maßstab für die Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB die mildernden Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung spiegelbildlich herangezogen werden können (OLG Bamberg, Beschluss vom 03.03.2008, 1 U 207/07, VersR 2009, S. 132 f.).

Entgegen der Ansicht des Beklagten liegt ein höheres Mitverschulden als 35 % nicht deshalb vor, weil die Idee, in die Gitterbox zu klettern, der Geschädigte G aufbrachte „um sich zu beweisen“. Der Beklagte hatte als Arbeitgeber das Weisungsrecht. Er hätte damit in jedem Fall verhindern können und müssen, dass der Geschädigte eine Idee umsetzte. Dem Beklagten als vor Ort anwesenden Vorgesetzten oblag es, auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten und diese auch durchzusetzen. Dass sich der Geschädigte G einer Anweisung des Beklagten widersetzt hätte, behauptet auch der Beklagte nicht. Zudem hat der Beklagte nicht nur den Geschädigten nicht abgehalten, sondern durch das Bedienen des Krans die Umsetzung der Idee überhaupt erst ermöglicht. Schließlich war der Geschädigte G nur ein ungelehnter Arbeiter, während der Beklagte als gelehnter Gerüstbauer die Gefahren ganz erheblich besser einschätzen konnte und musste. Schließlich hätte es auch dem Beklagten obliegen dafür zu sorgen, dass zumindest die elementarsten Sicherungsmaßnahmen eingehalten würden, der Geschädigte den Helm wieder aufsetzte, die Gitterbox an allen vier Ecken befestigt und der Geschädigte an der Gitterbox gesichert würde.

3.2 Der Klägerin steht ein gesetzliches Pfandrecht am Freistellungsanspruch des Beklagten

23 U 177/20

- Seite 12 -

gegen seine Haftpflichtversicherung zu.

Unstreitig ist der Beklagte bezüglich seiner beruflichen Tätigkeit bei der

Versicherung haftpflichtversichert. Diese ist daher gemäß § 100 VVG verpflichtet, den Beklagten von der Inanspruchnahme durch die Klägerin aus § 110 SGB VII freizustellen. Wie bereits ausgeführt (s.o. Ziff. 2.2.1), gibt § 110 VVG der Klägerin mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein gesetzliches Pfandrecht an dieser Forderung. Das Pfandrecht ist durch die Freigabe aus der Insolvenzmasse nicht erloschen. Gemäß § 1282 Abs. 2 Halb 2 BGB, § 1277 BGB kann die Klägerin Befriedigung aus diesem Pfandrecht durch eine Klage gegen den Gemeinschuldner, mithin den Beklagten, verlangen (BGH, Urteil vom 07.04.2016, IX ZR 216/14, juris Tz. 16).

4. Der Klageantrag Ziff. 2 ist aus den vorstehend Ziff. 3 ausgeführten Erwägungen ebenfalls jedenfalls im zugesprochenen Umfang begründet. Die Verletzungen des Geschädigten G sind unstreitig nicht vollständig ausgeheilt.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, wird aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung empfohlen.

gez.

Dr.
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr.
Richter
am Oberlandesgericht

Dr.
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.08.2020

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: [redacted] Beihilf.
Oberlandesgericht München
am: 20.08.2020 07:51

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht München

Az.: 23 U 177/20
53 O 1800/17 LG Ingolstadt



Fr.n.	Rechtsanwälte	KM
T.n.		22.9.
Abt.	21. Sep. 2020	AV
WV	Eingegangen	ZA
	E/Z	

In dem Rechtsstreit

BG Berufsgenossenschaft

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

M M
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt I

wegen Aufwendungsersatz gem. § 110 SGB VII

erlässt das Oberlandesgericht München - 23. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht
m 17.09.2020 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 09.12.2019, Aktenzeichen 53 O 1800/17, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Ingolstadt ist ohne Sicherheitsleistung vor-

23 U 177/20

- Seite 2 -

läufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 146.592,30 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin macht als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 110 SGB VII Aufwendungen in Folge eines Arbeitsunfalls des Zeugen Ali G gegen den Beklagten als Arbeitgeber von Herrn G geltend.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Grund- und Teilurteil des Landgerichts Ingolstadt vom 09.12.2019 Bezug genommen.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung und beantragt,
das Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 09.12.2019, Az. 53 O 1800/17, aufzuheben und die Klage dem Grunde nach insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 18.08.2020 (Bl. 272 ff d.A.) darauf hingewiesen, dass er eine Zurückweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO beabsichtigt. Auf diesen Beschluss, die hierzu eingegangene Gegenerklärung des Beklagten vom 14.09.2020 (Bl. 287 d.A.) und die gewechselten Schriftsätze der Parteien wird ergänzend Bezug genommen.

II.

23 U 177/20

- Seite 3 -

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 09.12.2019, Aktenzeichen 53 O 1800/17, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats vom 18.08.2020 (Bl. 272 ff d.A.) Bezug genommen. Der Beklagte hat in seiner Gegenerklärung vom 14.09.2020 lediglich mitgeteilt, es werde um eine Entscheidung gebeten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Senats findet sich nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt.

gez.

Dr.
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr.
Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.09.2020

JOsekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Dokument unterschrieben
von: N. Roman
Christoph, Oberlandesgericht
München
am: 21.09.2020 16:05